

Rat Karwitz (Kar/IX/01) vom 17.11.2011
Anlage zu TOP 17



Herbert Schaper-Biemann
Lange Str. 25
29481 Karwitz

Ich bitte um Aufnahme des folgenden Punktes in die Tagesordnung der Sitzung des Rates der Gemeinde Karwitz am 17.11. 2011.

Der Rat der Gemeinde Karwitz möge beschließen:

Resolution

Der Rat der Gemeinde Karwitz fordert die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Niedersachsen auf, keine weitere Einlagerung von hochradioaktivem Atommüll im Zwischenlager in Gorleben vorzunehmen bzw. zuzulassen und entsprechend den geplanten „Castor-Transport“ Ende November abzusagen.

Begründung:

Bezüglich der mit dem Zwischenlagerbetrieb verbundenen radioaktiven Belastung haben sich neue Tatsachen ergeben:

Zum einen wurde vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) als unabhängiger Messbehörde bereits für die vorhandenen Behälter eine Überschreitung der zulässigen Grenzwerte vorhergesagt. Die sich daraus ergebende Debatte führte zu unterschiedlichen Interpretationen der Messwerte, die vor allem auf eine unterschiedlich hoch angenommene vorhandene „Hintergrundstrahlung“ beziehen, ohne dass hierzu eine wissenschaftlich einwandfreie Grundlage festgelegt wurde. Besonders bedenklich erscheint, dass offenbar diese „Hintergrundstrahlung“ erst gemessen wurde, nachdem schon radioaktives Material in das Zwischenlager gebracht worden war. Ohne rechtlich und wissenschaftlich einwandfreie Festlegung dieser Werte ist zum Schutz der Bevölkerung von den ungünstigsten Rechenwerten auszugehen und entsprechend keine weitere Einlagerung vorzunehmen.

Wesentlich beunruhigender als die mögliche Überschreitung von letztlich fiktiven Grenzwerten ist die bereits für die vergangenen Jahre, das heißt bereits vor Erreichen der Grenzwerte festgestellte mögliche gesundheitliche Beeinträchtigung:

Laut bisher unwidersprochenen Pressemitteilungen wurde im engeren Bereich um das Zwischenlager ein deutlich verändertes Geschlechterverhältnis bei Neugeborenen statistisch einwandfrei ermittelt. Sollte die Schädigung der Strahlenemission des Zwischenlagers zuzuordnen sein, wäre unabhängig von den Grenzwertüberschreitungen der Betrieb des Zwischenlagers unzulässig. Solange keine eindeutige anderweitige Zuordnung möglich ist, ist die weitere Einlagerung daher zu unterbinden.

Verteiler: Herrn Bundesminister für Umwelt..., NUM, Herrn MP MacAllister

Herbert Schaper-Biemann